

**Stadt Haldensleben**  
**Die Bürgermeisterin**

**Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben**

**1. Voraussetzungen**

- a) Die zu ehrenden Handlungen des Bürgers müssen einmalig sein und als Ziel das Wohl der Stadt und ihrer Bürger erkennen lassen.
- b) Der Bürger darf nicht vorbestraft oder im letzten Jahr vor der Ehrung straffällig geworden sein. Ausgenommen davon sind politische, auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete Handlungen, die auf Grund der herrschenden Machtstrukturen strafrechtlich verfolgt wurden.

**2. Vorschlagsmodus**

- a) Jeder Bürger der Stadt Haldensleben hat das Recht, einen Bürger dieser Stadt zum Ehrenbürger vorzuschlagen.
- b) Dem Vorschlag ist ein Lebenslauf des vorgeschlagenen Bürgers und eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Tätigkeit für die Stadt Haldensleben beizufügen. Dabei ist es wünschenswert, dass Einzelheiten ausführlich dargelegt werden und Zeugen des Ereignisses benannt werden.
- c) Der Vorschlag ist beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen.

**3. Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

- a) Der Stadtrat lässt den Vorschlag durch die Fachgremien (Fachämter der Verwaltung) prüfen.
- b) Findet der Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so wird ein Termin der Ehrung festgelegt.
- c) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates
- d) Die Festsitzung leitet der Vorsitzende des Stadtrates. Die Laudatio zur Verleihung trägt die Bürgermeisterin vor.
- e) Die Festsitzung ist öffentlich.

**4. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft gebundene Zuwendungen der Stadt Haldensleben**

- a) Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Haldensleben.
- b) Persönliche Ladung zu allen öffentlichen Tagungen des Stadtrates
- c) Persönliche Ladung zu allen gesellschaftlichen Höhepunkten der Stadt Haldensleben.
- d) Kostenloser ganzzjähriger Zutritt zu allen Museen und Ausstellungen der Stadt Haldensleben.
- e) Besondere Leistungen der Stadt Haldensleben können individuell durch Beschluss des Stadtrates gewährt werden;

- z. B.: - Mieterlass oder Mietermäßigung  
- Bei Besuch der Stadt freie Kost und Logie
- f) Übergabe eines Ehrengeschenkes im Wert von ca. 100,00 €.

## 5. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft hat zu erfolgen, wenn nachstehende Punkte zutreffen:

- a) Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht gemäß der Genfer Konvention;
- b) Verstöße gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

## 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

## 7. Inkrafttreten

Diese Rahmenbedingungen treten am 03. Dezember 2015 in Kraft. Damit treten die Rahmenbedingungen vom 20.06.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft.

Haldensleben, den 03. Dezember 2015



B l e n k l e

---

Die Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wurden im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „[Stadtanzeiger](#)“ am [14.01.2016](#) öffentlich bekannt gemacht.